

Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Remscheid

§ 1 Zweck

Die Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Remscheid regelt das Beitragswesen des Kreisverbandes. Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich (in EURO)
A bis 2.400 EURO	12,50
B 2.401 bis 3.600 EURO	15,00
C 3.601 bis 4.800 EURO	20,00
D über 4.800 EURO	25,00

(3) Der Vorstand der Gliederung, die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder sowie
- in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 3 Rechtsnatur

(1) Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes gehen dieser Beitragsordnung vor.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde durch den Kreisparteitag am 29. August 2018 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Finanz- und Beitragsordnungen ungültig.